

# TierSchNutztV 2021: Tierwohl im Fokus

## Auswirkungen auf die Sauenhaltung

Mirjam Arnold

Die 7. Novelle der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) trat am 09.02.2021 mit weitreichenden Konsequenzen für die Schweinehaltung in Kraft. Sie gibt u. a. für die Haltung von Sauen im Abferkelstall und für deren Haltung nach dem Absetzen bis zur Besamung neue Vorgaben. Diese sind hier kurz zusammengefasst.

Für Schweinehalter bedeutet die Änderung der TierSchNutztV, dass sie möglichst bald entscheiden müssen, ob und wie sie zukünftig ihre Sauen halten wollen. Denn ohne umfangreiche Um- und teilweise auch Neubauten werden nur wenige konventionelle Sauenställe den neuen rechtlichen Vorgaben entsprechen. Um auch zukünftig die Tierhalter kompetent beraten zu können, ist es wichtig, dass die betreuenden Tierärzte über die rechtlichen Änderungen informiert sind.

### Was kommt auf die Sauenhaltung zu?

Ziel der rechtlichen Änderungen war es u. a., die Haltung der Sauen tiergerechter zu gestalten. Da der Kastenstand die natürlichen Verhaltensweisen der Sauen stark einschränkt, bestand das Kernelement in einer Verkürzung der Zeit in Kastenständen (Abb. 1).

Die neuen Vorgaben sind mit teils größeren Investitionen und Umbauarbeiten verbunden, daher hat der Gesetzgeber für Betriebe, die vor Inkrafttreten der Verordnung am 09.02.2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen wurden (Altbetriebe), mehrjährige Übergangsfristen definiert (Abb. 2). Dies bedeutet, dass Jung- und Altsauen in diesen Betrieben noch bis Ende der Übergangsfristen in den bisherigen Haltungsformen gehalten werden dürfen, vorausgesetzt, die bisherige Haltungsform erfüllt die in Tabelle 1 aufgezählten Mindestanforderungen.

### Welche Mindestanforderungen gelten derzeit?

Die derzeit geltenden Mindestanforderungen können Tabelle 1 entnommen werden.

Für Betriebe, die erst nach dem 09.02.2021 genehmigt oder in Benutzung genommen wurden, sind die rechtlichen Vorgaben direkt bindend. Sie können also keine Übergangsfristen beanspruchen. Für Kleinstbestände mit weniger als zehn Sauen gibt es Ausnahmen (s. u.).

### Rechtliche Vorgaben an die Zeit nach dem Absetzen bis zur Besamung (mit Übergangsfrist für Altbetriebe)

Mit dem Absetzen der Ferkel werden die Sauen für die Besamung in der Regel aus der Abferkelbuch in eine neue Haltung, das

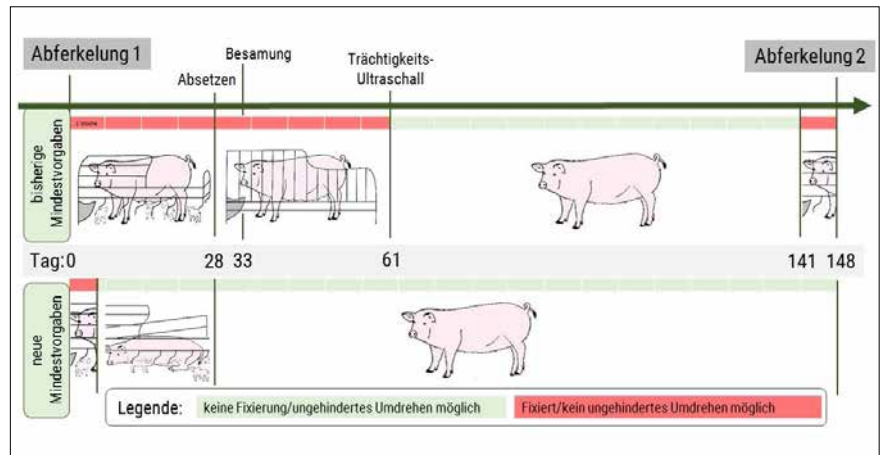


Abb. 1: Schematische Darstellung der Fixierdauer einer Sau für einen Produktionszyklus nach neuen und bisherigen Mindestvorgaben an die Haltung

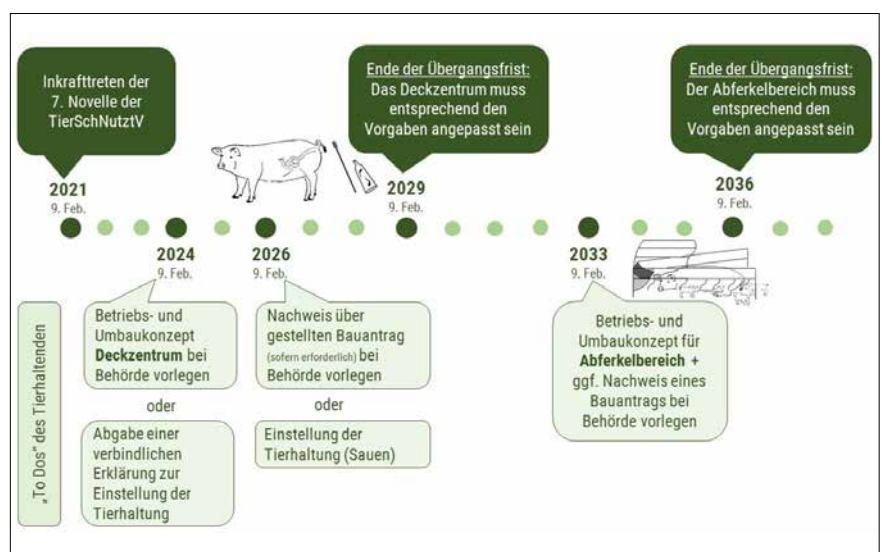


Abb. 2: Schematische Zusammenfassung der Übergangsfristen für Betriebe, die vor dem 09.02.2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen wurden, und die geforderten Handlungsschritte des Tierhalters, um diese zu nutzen

Deckzentrum, umgestellt. Hierfür gibt es neue Vorgaben (Zusammenfassung s. **Kasten unten**). Früher war in dieser Haltung eine Fixierung in Kastenständen ab dem Absetzen bis 4 Wochen nach der Besamung zulässig (**Abb. 1**). Künftig sind Sauen unmittelbar nach dem Absetzen in Gruppen zu halten. Sie dürfen nur noch für die Rauschekontrolle und während des Besamungsvorgangs kurzzeitig zu diesen Zwecken fixiert werden. Eine Fixierung für veterinärmedizinische Behandlungsmaßnahmen bleibt weiterhin erlaubt. Zusätzlich wurde die Bodenfläche, die den Tieren ab dem Absetzen bis zur Besamung mindestens zur Verfügung stehen muss, deutlich erhöht. Dies soll dem erhöhten Bewegungsdrang der Tiere im Zeitraum der Rausche gerecht werden und damit das Verletzungsrisiko bei Neugruppierung der Tiere reduzieren. Konkret bedeutet dies, dass jeder Sau nach dem Absetzen bis zur Besamung mindestens 5,0 m<sup>2</sup> uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen muss. Als „uneingeschränkt nutzbar“ gelten dabei Flächen, die den Sauen auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Flächen, die von den Tieren weder unter- noch überquert werden können, wie die Flächen unter Futterautomaten, Trenngittern, hochgestellten Trögen etc., können nicht angerechnet werden. Von den 5,0 m<sup>2</sup> müssen zudem 1,3 m<sup>2</sup> als Liegefläche gestaltet sein, d. h. diese Fläche muss trocken sein, darf einen Schlitzanteil von maximal 15 Prozent aufweisen und zu keiner nachteiligen Beeinflussung der Gesundheit führen (z. B. Wärmeableitung). Befindet sich die Liegefläche innerhalb eines Kastenstands, der an den Futtertrog grenzt, wird dies als Fress-Liegebucht bezeichnet, hierfür gibt es zusätzliche Vorgaben (**Abb. 3**). Die Beleuchtungsstärke

#### Zusammenfassung rechtlicher Vorgaben im Zeitraum Absetzen bis Besamung

- Gruppenhaltungspflicht für Zuchtläufer und Sauen
- Nur noch kurzzeitige Fixierung zur Besamung und Rauschekontrolle
- Mind. 5,0 m<sup>2</sup> uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche/Tier bis zur Besamung, davon mind. 1,3 m<sup>2</sup> Liegefläche/Tier
- Mind. 40 Lux im Liegebereich
- Rückzugsmöglichkeiten bis zur Besamung müssen vorhanden sein
- Zusätzliche Vorgaben an Fress-Liegebuchten
- Übergangsfristen für Betriebe, die vor dem 09.02.2021 genehmigt oder in Benutzung genommen wurden

#### Allgemeines zur Haltung

1. Die Tiere werden in einem Zeitraum von über 4 Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten (Ausnahme: Betriebe mit weniger als zehn Sauen)

UND

2. die Kastenstände sind so beschaffen, dass
  - a) die Schweine sich nicht verletzen können,
  - b) jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann und
  - c) jedes Schwein seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht

UND

Vorgaben zum Deckzentrum	Vorgaben zum Abferkelstall
<ol style="list-style-type: none"> <li>3. der jeweilige Tierhalter seiner zuständigen Veterinärbehörde               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bis 09.02.2024 ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der Haltungseinrichtung von Jung- und Altsauen im Deckzentrum vorlegt sowie</li> <li>b) bis 09.02.2026 den Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts gestellten Bauantrag, soweit erforderlich, vorlegt.</li> </ol> </li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Abferkelbuchten so angelegt sind, dass hinter dem Liegebereich der Jung- und Altsauen genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie geburtshilfliche Maßnahmen besteht</li> </ol> <p>UND</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. der jeweilige Tierhalter seiner zuständigen Veterinärbehörde bis 09.02.2033 ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der Abferkelbuchten inklusive Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts gestellten Bauantrag, sofern dieser erforderlich ist, vorlegt.</li> </ol>

Tab. 1: Vorgaben, die abweichend von den rechtlichen Vorgaben erfüllt werden müssen, um Jung- und Altsauen noch bis Ende der Übergangsfristen in Haltungseinrichtungen, die vor dem 09.02.2021 genehmigt oder in Benutzung genommen wurden, halten zu dürfen

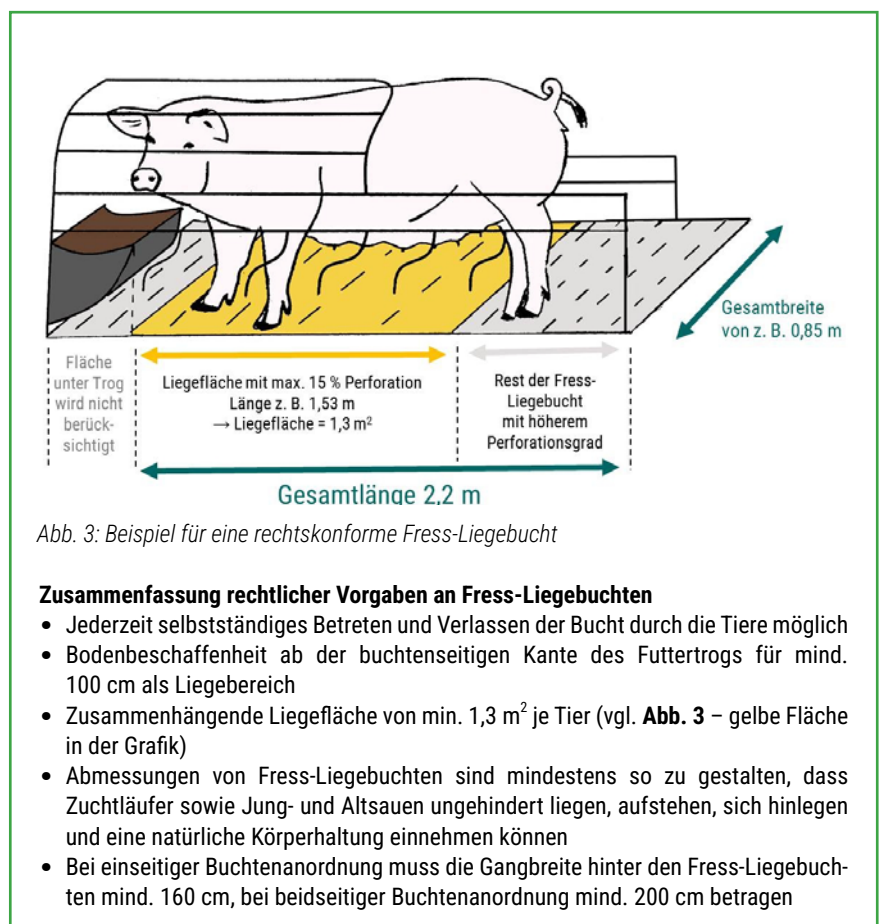


Abb. 3: Beispiel für eine rechtskonforme Fress-Liegebucht

#### Zusammenfassung rechtlicher Vorgaben an Fress-Liegebuchten

- Jederzeit selbstständiges Betreten und Verlassen der Bucht durch die Tiere möglich
- Bodenbeschaffenheit ab der buchtenseitigen Kante des Futtertrogs für mind. 100 cm als Liegebereich
- Zusammenhängende Liegefläche von min. 1,3 m<sup>2</sup> je Tier (vgl. **Abb. 3** – gelbe Fläche in der Grafik)
- Abmessungen von Fress-Liegebuchten sind mindestens so zu gestalten, dass Zuchtläufer sowie Jung- und Altsauen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können
- Bei einseitiger Buchtenanordnung muss die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mind. 160 cm, bei beidseitiger Buchtenanordnung mind. 200 cm betragen

des Liegebereichs muss dem Tagesrhythmus angeglichen mind. 40 Lux betragen. Im Aktivitätsbereich gelten unverändert mind. 80 Lux. Um Verletzungen und Rangordnungskämpfe zu minimieren, müssen zudem vom Absetzen bis zur Besamung Rückzugsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang vorhanden sein. Als Rückzugsmöglichkeit eignen sich Sichtblenden (stehend oder hängend), Trennwände, Strohballen, Ausläufe etc. Fress-Liegebuchten oder sonstige Fressplätze werden nicht als Rückzugsmöglichkeit anerkannt.

Auch Zuchtläufer, also Schweine über 10 Wochen, die zur Zucht bestimmt sind, müssen in der Woche vor der geplanten Besamung unter den gleichen Bedingungen wie die Sauen nach dem Absetzen gehalten werden (= Gruppenhaltung, 5 m<sup>2</sup> uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier, davon 1,3 m<sup>2</sup> Liegefläche je Tier und Rückzugsmöglichkeiten). Nach der Besamung bis vor dem ersten Wurf gelten die Tiere nach Rechtstext als Jungsau und sind entsprechend zu halten – hier gab es keine Änderungen.

### Rechtliche Vorgaben an den Zeitraum um die Abferkelung (mit Übergangsfrist für Altbetriebe)

Auch um die Abferkelung sollen den Sauen mehr Möglichkeiten für natürliche Verhaltensweisen gegeben werden (Zusammenfassung s. **Kasten rechts**). Eine Fixation der Jung- und Altsauen ist darum künftig nur noch über maximal 5 Tage um die Geburt zulässig (**Abb. 1**), also z. B. einen Tag vor bis 4 Tage nach Abferkelung. In der übrigen Zeit müssen sich die Tiere ungehindert umdrehen können. Um dies zu ermöglichen, wurde die gesamte Bodenfläche einer Abferkelbucht (inkl. Ferkelnest, Futtertrog etc.) auf mindestens 6,5 m<sup>2</sup> festgelegt. Befindet sich ein Ferkelschutzkorb/Kastenstand in der Bucht, muss dieser eine Mindestlänge von 220 cm aufweisen und noch genügend Platz zum Abferkeln und für Geburtshilfe bieten. Die Breite des Ferkelschutzkorbs ist nicht in Mindestmaßen definiert; der Kastenstand muss jedoch insgesamt ein ungehindertes Liegen, Aufstehen und eine natürliche Körperhaltung ermöglichen. Der Liegebereich (Boden) im Kastenstand darf eine Perforation von höchstens 7 Prozent aufweisen. Davon ausgenommen sind die ersten 20 cm hinter dem Trog sowie das letzte Drittel des Liegebereichs (**Abb. 4**). Zusätzlich muss die Abferkelbucht Schutzvorrichtungen gegen das Erdrücken von Ferkeln ausweisen. Das Ferkelnest muss allen Ferkeln ein gleichzeitiges ungehindertes Ruhen ermöglichen. Für Neu- und Umbauten gibt es eine Formel zur Berechnung der Mindestgröße des Fer-

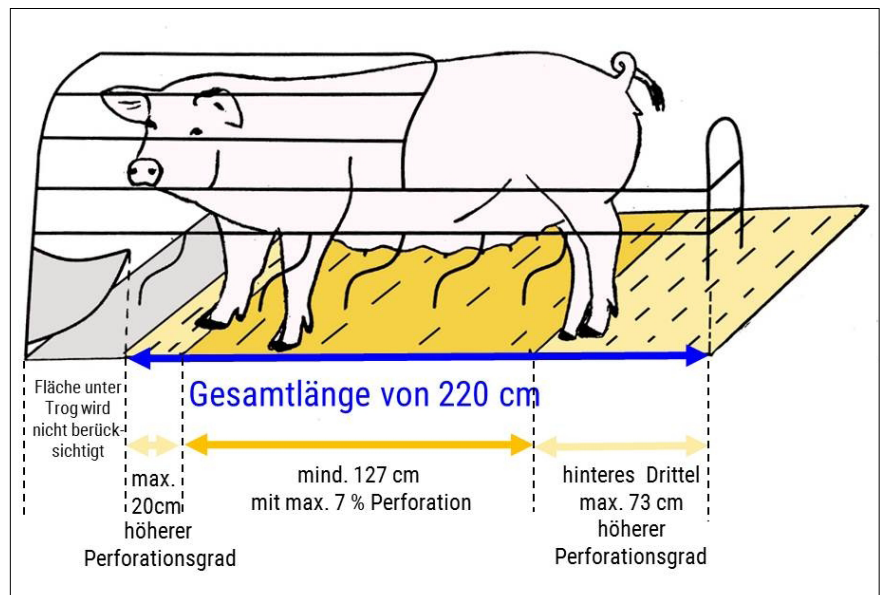


Abb. 4: Beispiel für die Bodengestaltung eines Kastenstands im Abferkelstall

kelnestes:  $0,033 \times \text{Ø Absetzgewicht}^{0,66} \times \text{Ø Wurfgröße}$

### Besonderheiten für Kleinstbestände

Unter Kleinstbeständen versteht man Bestände mit weniger als zehn Sauen, welche die Tiere zu Erwerbszwecken halten. Kleinstbestände sind von der Pflicht zur Gruppenhaltung von Jung- und Altsauen im gesamten Produktionsrhythmus ausgenommen. Diese dürfen in Kleinstbeständen in Einzelbuchten gehalten werden, in denen sich die Tiere jederzeit ungehindert umdrehen können. Bei Buchten mit einer nutzbaren Bodenfläche von 2 x 2 m wird dies als gegeben angenommen. Werden die Tiere in Kleinstbeständen gehalten, sind die gesetzlichen Vorgaben für die Gruppenhaltung anzuwenden (z. B. gem. § 30 (2a) und (2) TierSchNutzV 5 m<sup>2</sup>/Tier ab Absetzen bis zum Belegen, dann 2,5 m<sup>2</sup>/Sau oder 1,85 m<sup>2</sup>/Jungsau in Gruppen bis fünf Tiere). Alle **Vorgaben im Abferkelstall** müssen unabhängig von der Bestandsgröße vollständig umgesetzt werden. Diese gelten somit ohne Ausnahmen **auch für Kleinstbestände**.

#### Literatur

Einen guten Überblick über die Änderungen der TierSchNutzV bietet die Homepage „Zukunftsorientierte Sauenhaltung“ ([www.zukunftsorientierte-sauenhaltung.bayern.de/](http://www.zukunftsorientierte-sauenhaltung.bayern.de/)). Sie ist für Tierärzte, Amtstierärzte und Landwirte konzipiert und enthält neben Erklärungen zu den rechtlichen Vorgaben auch Praxisbeispiele zu Um- und Neubauten in Deckzentrum und Abferkelstall sowie hilfreiche Tipps für die Umstellung.

### Zusammenfassung rechtlicher Vorgaben im Zeitraum um die Abferkelung

- Mind. 6,5 m<sup>2</sup> Bodenfläche je Abferkelbucht
- Fixation über maximal 5 Tage; in der übrigen Zeit muss ungehindertes Umdrehen möglich sein
- Falls ein Kastenstand vorhanden ist:
  - Mindestlänge von 220 cm mit genug Platz zum Abferkeln und für Geburtshilfe
  - ungehindertes Liegen, Aufstehen und eine natürliche Körperhaltung sind möglich
  - Liegebereich mit max. 7 Prozent Perforation (ausgenommen erste 20 cm hinter Trog und letztes Drittel)
  - bei geöffnetem Kastenstand muss den Jung- und Altsauen ein ungehindertes Umdrehen möglich sein
- Schutzvorrichtungen gegen Erdrückungsverluste
- Ferkelnest groß genug für gleichzeitiges Ruhen aller Ferkel

### Korrespondenz

Mirjam Arnold



Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, [mirjam.arnold@lgl.bayern.de](mailto:mirjam.arnold@lgl.bayern.de)